

Satzung der Sansorio Foundation e.V. vom 30.06.2017

- geändert durch Ergänzungsbeschluss des Vorstands vom 07.11.2017
- erneut geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2019
- erneut geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.12.2019

1. Name

Der Verein führt den Namen **Sansorio Foundation e.V.**

2. Sitz und Geschäftsjahr

- a) Sitz des Vereins ist Köln.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck des Vereins

a) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

b) ¹Der Verein ist den freiheitlichen, demokratischen Werten des Grundgesetzes der BRD und den ethisch, moralischen Werten der Vereinten Nationen verpflichtet und keine politische Vereinigung. ²Der Verein ist offen für und respektiert alle Religionen aller Konfessionen, Nationen und Kulturen.

c) ¹Der Verein unterstützt in Not oder auch in schwierige Lebenssituation geratene junge Menschen. ²Er fördert dabei auch Ihre Erziehung und Bildung. ³Dabei soll insbesondere auch die Bildung von Eigenverantwortlichkeit und Selbstbewusstsein des betroffenen Menschen gefördert werden. ⁴Darüber hinaus fördert er die Kunst, Kultur und die Bildung.

d) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Schulung des eigenen Selbst in den Bereichen des eigenverantwortlichen Handelns, adäquater Praktika, Beruf oder Berufung. Der Verein hält oder unterstützt Vorträge zur Vorstellung neuer Berufe. Er unterstützt junge Menschen im Rahmen vom Jugendforen, Coaching, Körpertherapien etc. Die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung erfolgt auch durch die Verwirklichung eigener Projekte.

e) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Der Verein kann jedoch grundsätzlich auch ein Mitglied angestellt beschäftigen. ⁵Dabei darf eine angemessene Vergütung nicht überschritten werden. ⁶Angemessen ist dabei eine Vergütung, die für vergleichbare Positionen auch an einen außenstehenden Dritten gezahlt werden. ⁷Aufwandsentschädigungen für administrative Kosten oder Reisekosten werden nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Budgets und nur für die in diesem Budget oder einem gesonderten Beschluss der Mitglieder-versammlung definierten Vorhaben geleistet.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Der Verein setzt sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

b) ¹Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Grundgedanken des Vereins insbesondere im Hinblick auf den verfolgten Satzungszweck teilt und beabsichtigt, den

Vereinszweck zu fördern. ²Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. ³Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Mitglieds.

c) ¹Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen werden, wenn sie aufgrund ihrer Ausrichtung oder aufgrund ihres Interesses mit den Zielen und Aufgaben des Vereins übereinstimmen und bereit sind, zur Förderung des Zwecks beizutragen. ²Interessenten, die bereits die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können nicht als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. ³Über die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁴Außerordentliche Mitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht noch Stimmrecht.

d) ¹Ehrenmitglieder werden mit einstimmigem Vorstandsbeschluss bestimmt. ²Die Mitglieder sind über die Ernennung zu informieren. ³Ehrenmitglieder besitzen nur dann Mitgliedsrechte, wenn sie neben ihrer Ehrenmitgliedschaft ordentliches Mitglied sind.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

a) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (§ 126 BGB) gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder schriftlich gegenüber dem Verein. ²Im letztgenannten Fall ist die schriftliche Erklärung des Austritts an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zu richten. ³Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. ⁴Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens beim Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle.

b) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

aa) Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere

- Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins oder der Mitglieder des Vereins
- Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung

bb) ¹Liegt ein wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss zunächst schriftlich abgemahnt. ²Verstößt das Mitglied auch nach der Abmahnung weiterhin gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

cc) ¹Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Interessen des Vereins oder Mitglieder des Vereins, kann es auch ohne vorherige Abmahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung setzt jedoch voraus, dass dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als 3 Wochen betragen darf, Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. ³Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu verlesen.

dd) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege. ²Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen.

c) ¹Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. ²Die Beschwerde ist an ein

Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. ³Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.

aa) Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Ausschlussstermin endet.

bb) ¹Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. ²Mit dem Ausschließungsbeschluss ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. ³Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur dann abgewendet werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Beschlusses stimmen.

cc) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des Vereins ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zulässig.

6. Vereinsordnungen

Die folgenden Vereinsordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Mitglieder des Vereins verbindlich:

- a) Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung
- b) Finanzordnung
- c) Schiedsgerichtsordnung
- d) Geschäftsordnung für den Vorstand

7. Mitgliedsbeiträge

¹Der Verein finanziert sich grundsätzlich aus Spenden. ²Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedsbeiträge beschließen. ³Dabei entscheidet die Mitgliederversammlung auch über Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

9. Vorstand

a) ¹Der Vorstand des Vereins wird von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. ²Der Verein hat mindestens 3 Vorstandsmitglieder.

b) ¹Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. ²Die Ressorts der übrigen gewählten Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

d) Die Wiederwahl ist zulässig.

e) Scheidet ein nicht alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird das frei gewordene Ressort bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilt.

f) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

g) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. ⁴Der Vorstand gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung.

h) ¹Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. ²Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Vereines oder Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen im Auftrag oder auf Beschluss des Vorstandes sind den Vorstandsmitgliedern zu erstatten.

i) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

11. Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

aa) Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;

bb) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

cc) Entlastung des Vorstands;

dd) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands;

ee) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

ff) Wahl der Kassenprüfer

gg) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

hh) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

ii) Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge;

jj) ¹In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. ²Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

b) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. ²Ort und Zeit werden den Mitgliedern schriftlich, in Textform oder per E-Mail mindestens 3 Monate vor der Versammlung bekannt gegeben. ³Die Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. ⁴Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten/Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. ⁵Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ⁶Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ⁷Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. ⁸Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. ⁹Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung

gestellt werden (Ad-hoc-Anträge), sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn alle Mitglieder sind anwesend und stimmen der Zulassung des Ad-hoc-Antrages zu.

c) ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden. ³Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

d) ¹Ein ordentliches Mitglied oder der Vorstand können aus wichtigem Grund beantragen, einen Beschluss ohne persönliche Zusammenkunft in Textform herbeizuführen. ²Dieser Antrag ist bei Vorstand oder dem Geschäftsführer einzureichen. ³Diese übermittelt ihn in Textform an alle ordentlichen Mitglieder. ⁴Den ordentlichen Mitgliedern wird eine Frist von mindestens 14 Tagen gesetzt, innerhalb derer die Stimmen in Textform beim Vorstand abgegeben werden müssen oder ein Einspruch gegen das schriftliche Verfahren in Textform beim Vorstand eingegangen sein muss. ⁵Legt ein ordentliches Mitglied fristgerecht Einspruch ein, kann der Beschluss auf diesem Wege nicht gefasst werden. ⁶Wird ein Beschluss in Textform gefasst oder scheidet ein Beschluss an einem Einspruch, so ist das Ergebnis den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

e) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12. Mitgliederversammlung

a) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

b) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. ³Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über eine Übertragung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.

c) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

d) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. ²Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten.

e) ¹Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; ein Antrag auf offene Wahl kann in der Versammlung nur einstimmig beschlossen werden. ²Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. ³Kann bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt nicht ein Kandidat mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁴In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

f) ¹Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. ²Es ist geheim abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

g) Die Mitgliederversammlung fasst - soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes geregelt ist - Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

h) ¹Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ²Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ³Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten ab der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

i) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters, des Wahlleiters
- und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung

³Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. ⁴Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der jeweiligen Mitgliederversammlung in einer den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügenden Form in Textform zur Verfügung gestellt.

j) ¹Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder gesetzlicher Bestimmungen im Weg der Klage vor dem Schiedsgericht des Vereins angefochten werden. ²Die Klage muss mit einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Protokolls, spätestens jedoch 4 Monate nach Beschlussfassung erhoben werden. ³Zur Klage befugt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

13. Kassenprüfung

¹Der/Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

14. Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sein müssen. ²Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. ³Sollte die ausdrücklich zur Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁴Diese zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁵Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein Froschkönige gegen Kinderarmut e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.